Kreis: Esslingen
Gemeinde: Neckartenzlingen
Gemarkung: Neckartenzlingen

BEBAUUNGSPLAN

"Reuschweg"

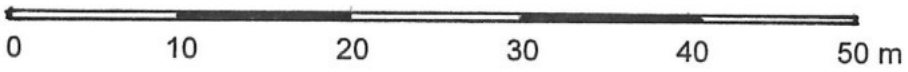

M 1 / 500

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluß: (§ 2 (1) BauGB)

vom 08.11.1994 **öffentliche Bekanntmachung am** 13.01.1995

Beteiligung der Bürger: (§ 3 (1) BauGB)

Unterrichtung und Anhörung 19.01.1995

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: (§ 4 (1) BauGB)

ab 28.12.1994

Als Entwurf (§ 3 (2) BauGB) beschlossen am 14.11.1995 / 26.09.2000 u. 12.12.2000
Öffentlich ausgelegt vom 04.12.1995 - 05.01.1996 / 09.10.-08.11.2000 u. 27.12.2000-
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung am 24.11.1995 10.01.200
am 29.09.2000 u. 15.12.2000

Als Satzung (§ 10 (1) BauGB und § 74 LBO)

vom Gemeinderat beschlossen am 23.01.2001

In Kraft getreten: (§ 10 (3) BauGB)

durch amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am

Gefertigt:
Stuttgart, den 14.11.1995 / 26.09.2000 / 12.12.2000 / 23.01.2001

Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Alfred Hils
Dipl.-Ing. Guido Hils
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Beratende Ingenieure
Heusteigstraße 28 · 70180 Stuttgart
Telefon 0711/21001-0 · Fax 0711/21001-11

Aufgestellt:
Neckartenzlingen, den 14.11.1995 / 26.09.2000 / 12.12.2000 / 23.01.2001

Der Verfahrensverlauf entspricht den Verfahrensvermerken. Dieser Lageplan mit Textteil war Bestandteil des Satzungsbeschlusses des Gemeinderats. Die Begründung war beigefügt.

Neckartenzlingen, den 30.01.2001

Gemeinde Neckartenzlingen · Ortsbauamt

Bürgermeister

TEXTTEIL

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen bauplanungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rechtsgrundlagen der Festsetzungen dieses Bebauungsplans sind:

- das Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137)
- die Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- die Planzeichenverordnung (**PlanzV 90**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- die Landesbauordnung (**LBO**) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBl. S. 521)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Festsetzungen und Vorschriften getroffen:

I Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (WA 1, WA 2 und WA3) (§ 4 BauNVO)

Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 BauNVO zugelassen.
Die als Ausnahmen aufgeführten Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

Beschränkung der Zahl der zulässigen Wohnungen im Baugebiet (WA1, WA 2 u. WA 3) siehe Nr. I. 7.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl, Grundfläche (§ 19 BauNVO)
(siehe Eintrag in der Nutzungsschablone)

2.2 Höhe baulicher Anlagen (HbA) (§§ 16 und 18 BauNVO)
(siehe Eintrag in den überbaubaren Grundstücksflächen und der Nutzungsschablone)

a. **Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH)**

Die Erdschossfußbodenhöhen sind als Höchstmaße über Normalnull (Höhe ü. NN) festgesetzt.

EFH = Erdgeschossfußbodenhöhe im Normalnullsystem (Neues System)

b. **Traufhöhen (TH)**

Die Traufhöhen sind als Höchstmaße über Normalnull (Höhe ü. NN) festgesetzt und gelten für den Schnitt der Außenwand des Hauptbaukörpers mit der Dachhaut.

TH = Traufhöhen im Normalnullsystem (Neues System)

c. **Firsthöhen (FH)**

Die Firsthöhen sind als Höchstmaße über Normalnull (Höhe ü. NN) festgesetzt und gelten für die oberste Begrenzung der Dachflächen (z.B. First der Sattel- und Walmdächer).

FH = Firsthöhen im Normalnullsystem (Neues System)

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

o = offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 u. 2 BauNVO)

4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
(entsprechend Festlegung im Lageplan)

Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Die festgesetzten Baugrenzen gelten nur für Gebäude oberhalb der Geländeoberfläche.

5 Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
(entsprechend Festlegungen in der Planzeichnung)

Die im Lageplan zeichnerisch festgelegte Stellung baulicher Anlagen (Firstrichtung) ist für den Hauptbaukörper im Baugebietsteil WA 1 und WA 3 maßgebend.
Nebenfirste können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ihre Firstlänge kleiner als 1/2 der Länge des Hauptfirstes ist.

6 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Oberirdische Garagen, Carports sowie überdachte und offene Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur auf den dafür besonders festgelegten Flächen zulässig.
Garagen unterhalb der Geländeoberfläche sind generell zugelassen.

Ausnahmsweise können außerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze (St) sowie für Stellplätze und Garagen (St / Ga) weitere Stellplätze zugelassen werden, wenn mehr notwendige Stellplätze nachzuweisen sind als die Planfestsetzung ausweist.

St = Es sind nur offene und überdeckte Stellplätze sowie Carports zugelassen.

St / Ga = Es sind Garagen, Carports sowie offene und überdeckte Stellplätze zugelassen.

7 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

WA 1,2,3
2 Wo In den Baugebietsteilen **WA 1, WA 2** und **WA 3** ist die Zahl der höchstzulässigen Wohnungen auf 2 Wohnungen pro Wohngebäude beschränkt.

8 Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
(siehe Festlegungen in der Planzeichnung)

Mischverkehrsflächen: Die festgelegten Mischverkehrsflächen dienen dem Anlieger- und Fußgängerverkehr und können zur optischen Gliederung mit unterschiedlichen Belägen und Bepflanzungen gestaltet werden.

9 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche
Private Grünfläche - Waldsaum mit Grasweg
Die private Grünfläche ist entsprechend dem Pflanzgebot pfg1/ pb als Waldsaum anzulegen und zu erhalten.

10 Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 20 BauGB)

a. Pflanzgebote für Baumpflanzungen

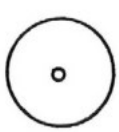

Großkronige Bäume:
Es sind großkronige standortgerechte Laubbäume anzupflanzen und zu erhalten. Der Standort der Baumpflanzung darf gegenüber der Darstellung im Lageplan um bis zu 3 m abweichen.

b. Pflanzgebote für flächenhafte Anpflanzungen

pfg1/pb Die vorhandenen Anpflanzungen der Fläche sind mit standortgerechten Laubgehölzen zu ergänzen und zu erhalten.
Dabei soll im Anschluss an den Waldrand eine Saumstruktur entstehen.

pfg 2 Die Fläche ist zu begrünen und mit heimischen Obst- und Wildobstsorten zu bepflanzen und zu erhalten.

11 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den Baugrundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind (Straßenböschungen), dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort zu dulden.
Ist in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt, so gilt ein, die öffentlichen Verkehrsflächen begleitender 1,5 m breiter Grundstücksstreifen als Fläche für die Aufschüttungen und Abgrabungen zum Ausgleich topographischer Unebenheiten.
Stützfundamente, die zum Setzen von Rabattensteinen und Randsteinen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen erforderlich werden, sind auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 0,3 m zu dulden.

12 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen als Gebäude (darunter fallen nicht Garagen und Carports) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur mit einem Bruttorauminhalt bis zu 25 m³ zugelassen.
Pro Baugrundstück ist nur ein Gebäude als Nebenanlage zulässig.

II Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

1 Gestaltungsvorschriften

1.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1.1 Dachgestaltung

a. **Dachform, Dachneigung (DF,DN)**
(Festsetzung für das Hauptgebäude entsprechend Eintrag im Lageplan)

Hauptgebäude:

SD = Es sind nur Satteldächer sowie abgewalmte und versetzte Satteldächer mit einer Dachneigung von 27° - 39° zulässig.
Bei versetzten Satteldächern darf der vertikale Versatz maximal 1,2 m betragen.
Auf Erkern, Vorbauten und untergeordneten Gebäudeteilen sind andere Dachformen zugelassen.

WD = Es sind nur Walmdächer zulässig.
Auf Erkern, Vorbauten und untergeordneten Gebäudeteilen sind andere Dachformen zugelassen.

Doppelhäuser und Hausgruppen:

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind Dachform und Dachneigung einheitlich auszuführen.

Garagen: Flachdachgaragen sind zu begrünen.

b. **Dachdeckung**

Als Dachdeckung ist nur blendfreies Material in gedeckten Farbtönen (braun bis ziegelrot) zugelassen.
Begrünte Dachflächen und die Errichtung von Solaranlagen sind zulässig.

Bei **Doppelhäusern und Hausgruppen** sind Art und Farbe der Dachdeckung einheitlich auszuführen.

c. **Dachaufbauten und Dacheinschnitte**

Dachgauben (Dachaufbauten) sind mit folgenden Einschränkungen zugelassen:

- die Summe der Breiten aller Dachgauben und Dacheinschnitte einer Dachfläche darf höchstens 40 % der dazugehörenden Dachlänge betragen.
- zwischen den einzelnen Dachgauben muss mindestens ein Abstand von 2,0 m erhalten bleiben.
- der Abstand der Dachgaube von der Giebelseite (Ortgang) muss mindestens 1,2 m betragen.
- die Oberkante der Dachgaube muss vertikal gemessen mindestens 1,5 m unterhalb des Hauptfirstes liegen.

d. **Dacheinschnitte** sind mit folgenden Einschränkungen zugelassen:

- die Summe der Breiten aller Dacheinschnitte einer Dachfläche darf höchstens 1/3 der dazugehörenden Dachfläche betragen.
- der Abstand der Dacheinschnitte von der Giebelseite muss mindestens 1,0 m betrager
- die Brüstungen der Dacheinschnitte sind in gleicher Neigung und gleichem Material wie das Dach auszuführen.

e. **Dachvorsprünge**

Die Dachvorsprünge des Hauptbaukörpers müssen mindestens 0,25 m betragen.

1.1.2 Fassadengestaltung (Verkleidung)

Die Verkleidung der Außenflächen der Gebäude mit polierten und spiegelnden Materialien ist nicht zugelassen.

Doppelhäuser und Hausgruppen
sind bezüglich der Gestaltung, Oberflächenstruktur und Farbgebung der Fassade aufeinander abzustimmen.

1.2 Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Entlang der festgesetzten Mischverkehrsflächen sind tote Einfriedigungen als Mauern nicht zugelassen.

2 Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2 LBO)

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Wohnungen nach § 37 Abs. 1 LBO wird wie folgt festgesetzt:

- für Wohngebäude mit einer Wohnung sind für diese Wohnung mindestens 2 geeignete Stellplätze herzustellen.
- für Gebäude mit mehr als einer Wohnung und einer Wohnfläche von mehr als 35 m² sind pro Wohnung mindestens 1,5 geeignete Stellplätze herzustellen.
- für Gebäude mit mehr als einer Wohnung gilt für eine Wohnung mit einer Wohnfläche bis zu 35 m² die Regelung nach § 37 LBO (für die übrigen Wohnungen die vorausgehende Regelung).

Sofern sich bei der Ermittlung der herzustellenden Stellplätze keine ganzzahlige Stellplatzanzahl ergibt, ist aufzurunden.

3 Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Im Baugebiet WA 1, WA 2 und WA 3 ist pro Wohngebäude eine Retentionszisterne herzustellen, in der das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen der Hauptgebäude einzuleiten und zu verwenden ist.
Das Speichervolumen der Niederschlagswasserrückhaltung ist mit mindestens 2 m³ pro 100 m² Dachfläche zu bemessen.

III Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung (Erdarbeiten) besondere Vorkehrungen gegen mögliche Hangrutschungen zu treffen sind.

IV Hinweise

1 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Sofern von einer Baumaßnahme Grundwasser erschlossen wird, ist neben dem Baugenehmigungsverfahren ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen dauernde Grundwasserabsenkungen nicht vorgenommen werden.
Das Baugebiet liegt teilweise innerhalb des Wasserschutzgebiets "Heiligenbrunnen" der Gemeinde Neckartenzlingen. Auf die Rechtsverordnung vom 11. Oktober 1963 des Landratsamt Nürtingen über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (Wasserschutzzone III im Plangebiet) wird verwiesen.
Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- **Verkehrsflächen** sind dicht zu befestigen (Beton oder Bitumen im Heißeinbau, aber kein Teerbelag) und mit Gefälle zu den Einläufen zu versehen.
- **Private Parkplätze / Stellplätze / Stauräume vor Garagen** sind dicht zu befestigen. Als dichter Belag gilt in diesem Fall auch ein Formsteinpflaster, das mit einer Pressfuge verlegt wird.
  Bei "günstiger Untergrundbeschaffenheit" nach DVGW Arbeitsblatt 101 können auch 'offene" Bauweisen erfolgen. Das Vorhandensein "günstiger Untergrundbeschaffenheit" ist nachzuweisen (Deckschichtenkartierung).
- **Entwässerungseinrichtungen:** Die Entwässerungsleitungen sind vor Inbetriebnahme einer Prüfung auf Wasserdichtheit nach DIN 4033 zu unterziehen. Hoftöpfe und Kontrollschächte sowie ggf Entwässerungsrinnen aus Betonfertigteilen sind an den Stoßstellen mit Beton zu ummanteln.
- **Hausanschlüsse:** Im Plangebiet soll das Kanalnetz nach dem "Berliner System" ausgebildet werden, so dass sämtliche Anschlusskanäle von Grundstücken, Straßeneinläufen usw. sternförmig zu den Kanalschächten herangeführt werden. Hierdurch wird die in der Eigenkontrollverordnung geforderte Überprüfung und Instandhaltung der Kanalisation erheblich vereinfacht.
  Anmerkung der Gemeinde: Ob dies wegen der topographischen Verhältnisse technisch möglich ist kann nicht zugesichert werden.

- **Heizöllagerung:** Die Bestimmungen der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet sind zu beachten. Es wird empfohlen, auf die unterirdische Lagerung von Heizöl zu verzichten und/oder auf andere Energieträger auszuweichen.

2 Denkmalschutz

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden.
Diese sind unverzüglich dem Landesdenkmalamt oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 Denkmalschutzgesetz).

3 Niederschlagswasser

Im Baugebiet wird zur Retention der Überlaufmengen des Dachflächenwassers aus den Zisternen empfohlen, ein Mulden-Rigolen-Systeme (bewachsene Bodenschicht mindestens 0,3 m) anzulegen, in das Niederschlagswasser einzuleiten und zur Versickerung zu sammeln ist, sofern dies die geologischen Verhältnisse zulassen.

4 Pflichten des Eigentümers (§ 126 Abs. 1 BauGB)

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden.

5 Bodenbelastungen -Verdachts- und altlastverdächtige Flächen sowie Altlasten-

Bodenbelastungen sind nicht bekannt. Es sind jedoch auf dem Gelände Ablagerungen vorgenommen worden.
Sollte bei Erdarbeiten belasteter Boden angetroffen werden, so ist unverzüglich das Landratsamt Esslingen -Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz- zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.

6 Energiegewinnung

Aus Gründen der Umweltvorsorge sind regenerative Energiesysteme erwünscht.
Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Anlagen zulässig.

7 Bodenbeschaffenheit

Aufgrund der Lage des Gebiets am Rand des Hangs könnten Hangrutschungen eintreten.
Es werden deshalb für geplante Bauwerke objektbezogene Baugrunduntersuchungen als dringend notwendig erachtet.

8 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird verwiesen.

ZEICHENERKLÄRUNG

Weitergehende Gliederungen und Beschränkungen der Festsetzungen und Vorschriften, die durch die Planzeichen dargestellt werden, sind im Textteil aufgeführt oder im Lageplan eingetragen.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 - 11 BauNVO)

WA	**Allgemeine Wohngebiete (WA1, WA2, WA 3)** (§ 4 BauNVO)

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

WA 1, 2,3	Beschränkung auf 2 Wohnungen (2 Wo)
2 Wo	pro Wohngebäude im Baugebietsteil WA 1, WA 2 u. WA 3

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

Beispiele für den Eintrag in die Nutzungsschablone bzw. in die überbaubaren Grundstücksflächen.

0,3	Grundflächenzahl (**GRZ**) (§ 19 BauNVO)
	Höhe baulicher Anlagen (**HbA**) (§§ 16 u. 18 BauNVO)
EFH	- Erdgeschossfußbodenhöhe ü. NN
TH	- Traufhöhe als Höchstmaß ü. NN
FH	- Firsthöhe als Höchstmaß ü. NN

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

o	offene Bauweise (§ 22 Abs. 1u. 2 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

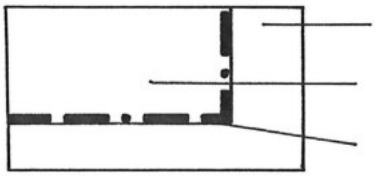

nicht überbaubare Grundstücksflächen

überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze (§ 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO)

Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Firstrichtung des Hauptbaukörpers

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

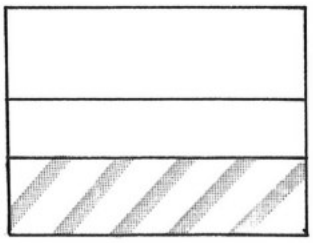

Straßenfläche

Gehwegfläche oder Feld- und Fußweg

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Mischverkehrsfläche

Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

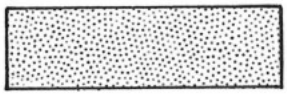

private Grünfläche

- Zweckbestimmung siehe Eintrag im Lageplan -

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

bestehende Böschung

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

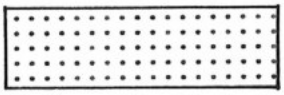

Flächen für Wald

Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) sowie
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

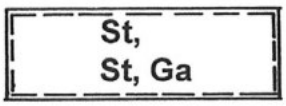

Stellplätze

Stellplätze und Garagen

Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

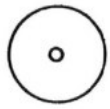

Pflanzgebot für Einzelbäume

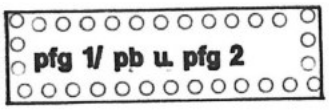

Pflanzgebot (pfg 1 / pb und pfg 2) für flächenhafte Anpflanzungen

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzungen

Abgrenzungen unterschiedlicher Festsetzungen

unverbindliche Richtlinie (geplante Grundstücksgrenzen)

Sonstige Vorschriften (Örtliche Bauvorschriften)

DF	Dachform
SD	Satteldach
WD	Walmdach
DN	Dachneigung

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	HbA
GRZ	-
Bauweise	DF, DN

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Schutzgebiete:

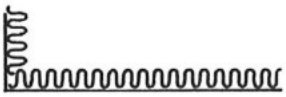

Umgrenzung der Schutzgebiete

Wasserschutzgebiet Zone III
"Heiligenbrunnen"

Hauptversorgungsleitungen :

oberirdische Freileitung (1 KV), wird im Plangebiet verkabelt

Allgemeine Planzeichen:

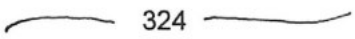

Höhenlinie ü. NN

(331,67) gemessene Höhen ü. NN

431,67 festgelegte Höhe ü. NN

≤ kleiner gleich (Höchstmaß)

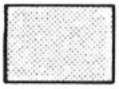

bestehende Gebäude

Stand der Planunterlagen

Die Darstellung der Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen nach dem Liegenschaftskataster entspricht dem Stand vom November 1995 .